



HESSISCHER LANDTAG

03. 08. 2022

Kleine Anfrage

Dr. Stefan Naas (Freie Demokraten) vom 20.05.2022

Barrierefreiheit in Hessen

und

Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Vorbemerkung Fragesteller:

In der Drucksache 20/6980 erklärt die Landesregierung, dass rund 90 % der Bahnhöfe in Hessen stufenfrei und rund 51 % barrierefrei seien. In der „Hessenschau“ wird auf eine Recherche verwiesen, wonach lediglich 77 % der Bahnhöfe stufenfrei sind, wenn man den Begriff eng auslegt, also „ohne Stufen“. Der Bahnhof in Hochheim ist ein Beispiel für einen angeblich stufenfreien Bahnhof. Dort ist jedoch nur Gleis 1 stufenfrei erreichbar. Gleis 2 ist durch Stufen für Menschen mit Mobilitätseinschränkung nicht erreichbar. Für Menschen die mobilitätseingeschränkt oder auf einen Rollstuhl angewiesen sind, ist fast jeder vierte Bahnhof in Hessen nicht ordentlich nutzbar. Auch der Hessische Landesbehindertenrat äußerte Kritik an der Landesregierung.

Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen:

Die Landesregierung hat sich das Ziel gesetzt, für die Sanierung und Barrierefreiheit von Bahnhöfen, insbesondere auch im ländlichen Raum, zu sorgen. Aufgrund dieser Zielsetzung unterstützt das Land Hessen die Deutsche Bahn und den Bund, in dessen Eigentum die weit überwiegende Zahl der Bahnhöfe stehen, bei der Herstellung der Barrierefreiheit der Bahnhöfe mit der Bereitstellung von Fördermitteln auf Grundlage des Mobilitätsfördergesetzes (MobFöG).

Hintergrund dieser Landesförderung ist, dass die der Deutschen Bahn vom Bund als Eigentümer der Infrastruktur, zur Verfügung gestellten Mittel (Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung, LuFV) bisher nicht ausreichen, um die Bahnhöfe in gebotem Tempo zu modernisieren und barrierefrei auszubauen. Zwar hat die Bundesregierung in Aussicht gestellt, entsprechende Bundesprogramme zur Modernisierung und Herstellung der Barrierefreiheit der Bahnhöfe zu bündeln und zu stärken. Der zuständige Bundesminister für Digitales und Verkehr hat aber noch kein Maßnahmenkonzept veröffentlicht.

Das Tempo der Umsetzung von Bahnhofsvorhaben wird zunehmend auch dadurch eingeschränkt, dass vorhandenes Baurecht durch Nichtgewährung von Sperrpausen nicht umgesetzt bzw. Maßnahmen aus diesem Grunde teils um mehrere Jahre verschoben werden müssen (z.B. Hofgeismar, Dutenhofen, Niederwalgern, Bruchköbel, Friedberg und Borken).

Zur Umsetzung der o.g. Landesförderung barrierefreier Ausbaumaßnahmen schließt das Land mit der Deutschen Bahn sogenannte Rahmenvereinbarungen ab, in denen für die Planung und Realisierung von Vorhaben ein Finanzierungsmix vereinbart wird. Zuletzt hat die Landesregierung die Rahmenvereinbarung „Bahnhofsmodernisierungsprogramm Hessen“ (2021 bis 2030) gemeinsam mit der Deutschen Bahn und den Aufgabenträgerorganisationen abgestimmt und am 19.11.2021 unterzeichnet. Die Vereinbarung umfasst die Modernisierung und den barrierefreien Ausbau von 119 Stationen und ein Investitionsvolumen von 584 Mio. €, an denen sich das Land Hessen mit mindestens 183 Mio. € für Maßnahmen, die der Herstellung der Barrierefreiheit dienen, beteiligt.

Zudem hat die Landesregierung an allen Sonderprogrammen des Bundes teilgenommen und eine Komplementärfinanzierung bereitgestellt. Beispielhaft kann hier das Zukunftsinvestitionsprogramm zum Umbau kleiner Bahnhöfe mit weniger als 1000 Ein- und Aussteigern täglich sowie das FABB 2-Programm (Bahnhöfe mit mehr als 1000 aber weniger als 4000 Ein- und Aussteigern täglich) genannt werden. Darüber hinaus wurde 2019 auf Initiative des Landes und durch eine anteilige Mittelbereitstellung gemeinsam mit der Deutschen Bahn ein sogenannter Planungsvorrat für die Modernisierung und den barrierefreien Ausbau von elf Bahnhöfen vereinbart, zu denen zum Beispiel auch der Bahnhof Hochheim gehört. Ziel war es, einen qualifizierten Planungsstand für potentielle Sonderprogramme des Bundes vorzuhalten.

Die seitens der Landesregierung gewährten Fördermittel haben ausschließlich die Förderung der Herstellung der Barrierefreiheit zum Gegenstand (B. 3. 3. der Richtlinie zum MobFöG). Barrierefreiheit liegt insbesondere dann vor, wenn zum einen der Zugang zum Bahnsteig über Rampen, Aufzüge oder niveaugleiche Bahnsteigzugänge ohne Hindernisse stufenfrei möglich ist und zum anderen die Bahnsteighöhe der Einstiegshöhe der dort haltenden Fahrzeuge entspricht. Stufenfrei oder teilweise stufenfrei sind also Bahnhöfe, bei denen der Zugang zum Bahnsteig stufenfrei möglich ist. Zutreffend ist, dass es Bahnhöfe wie z.B. Hochheim am Main gibt, bei denen von zwei Bahnsteigen lediglich einer stufenfrei erreichbar ist. Bei anderen Bahnhöfen, wie z.B. Bad Hersfeld ist die stufenfreie Erreichbarkeit bei zwei von drei Bahnsteigen gegeben. Der dritte Bahnsteig, der planmäßig nicht genutzt wird, ist nicht stufenfrei erreichbar. Zudem gibt es auch Bahnhöfe, bei denen der nicht stufenfreie Bahnsteig nur sehr gering frequentiert ist (z.B. Stadtallendorf). Aus diesem Kontext heraus wurden für den Gesamtüberblick auch die Bahnhöfe grundsätzlich als stufenfrei eingeordnet, bei denen nur ein Teil der Bahnsteige stufenfrei erreichbar ist (wie in Hochheim). Eine sachgerechte Aufschlüsselung der Stufenfreiheit kann jedoch letztendlich nur bahnsteigscharf abgebildet werden. Im Infrastrukturkataster des Eisenbahn-Bundesamtes (ISK-V) erfolgt dementsprechend eine bahnsteigscharfe Abbildung.

Bei einer bahnsteigbezogenen Aufschlüsselung sind 733 von 879 der hessischen Bahnsteige stufenfrei erreichbar. Außerdem ist bei 418 der 879 Bahnsteige neben dem stufenfreien Erreichen auch ein niveaugleicher Ein- und Ausstieg möglich. Darüber hinaus befinden sich 47 Bahnsteige mit dem Ziel der Herstellung der Barrierefreiheit in der baulichen Umsetzung. Nach Fertigstellung dieser 47 Bahnsteige sind 780 der Bahnsteige stufenfrei und 465 der Bahnsteige barrierefrei nutzbar. Auf Grundlage der o.g. Rahmenvereinbarung „Bahnhofsmodernisierungsprogramm Hessen“ sowie weiteren vertraglichen Vereinbarungen sind zudem derzeit 155 Bahnsteige hinsichtlich der Modernisierung und des barrierefreien Ausbaus in Planung und 88 weitere Bahnsteige werden bis 2025 neu in die Planung gehen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele der von der Landesregierung als „stufenfrei“ angegebenen Bahnhöfe sind vollständig stufenfrei, sodass tatsächlich alle Gleise von mobilitätseingeschränkten Personen erreicht werden können? (Bitte Einzelaufstellung absolut und insgesamt in Prozent angeben.)

Frage 2. Wie viele der von der Landesregierung als „barrierefrei“ angegebenen Bahnhöfe sind vollständig barrierefrei, sodass tatsächlich alle Gleise von mobilitätseingeschränkten Personen erreicht werden und diese auch problemlos in den Zug einsteigen können? (Bitte absolut und in Prozent angeben.)

Die Fragen 1 und 2 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Stufenfrei sind derzeit 453 der 499 hessischen Bahnhöfe (rd. 91 %), von denen 77 (rd. 17 %) teilweise stufenfrei sind. Teilweise stufenfrei sind Bahnhöfe, bei denen nicht alle Bahnsteige stufenfrei erreichbar sind. Bezüglich der detaillierten, bahnsteigbezogenen Betrachtung wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Derzeit sind 264 von 499 (rd. 52 %) der hessischen Bahnhöfe vollständig barrierefrei, also sowohl mit allen Bahnsteigen stufenfrei erreichbar als auch mit der gleichen Höhe von Bahnsteig und haltendem Fahrzeug. Zusätzlich sind 20 Stationen mit dem Ziel der Herstellung der Barrierefreiheit im Bau und 80 Stationen in der Planung. Weitere 51 Stationen werden bis 2025 in die Planung gehen.

Mit der Herstellung der Barrierefreiheit der im Bau und weiter in der Planung befindlichen Stationen wird sich die Zahl der stufenfreien Bahnhöfe erhöhen, da die Stufenfreiheit ein Teil der Barrierefreiheit ist.

Frage 6. Fördert die Landesregierung sowohl stufenfreie als auch barrierefreie Umbaumaßnahmen?

Das Land Hessen fördert auf der Grundlage des MobFöG, der zugehörigen Richtlinie und dem Durchführungserlass zum MobFöG vom 27.04.2021 ausschließlich die Herstellung der Barrierefreiheit im Zuge der Modernisierung hessischer Bahnhöfe entsprechend den gesetzlichen Vorgaben. Auf die Ausführungen in der Vorbemerkung wird verwiesen.

Der Umstand, dass es Bahnhöfe gibt, die stufenfrei bzw. teilweise stufenfrei, aber nicht barrierefrei sind, folgt daraus, dass die Bahnsteige in Deutschland und auch in Hessen historisch bedingt unterschiedliche Höhen aufweisen. Ein barrierefreier Einstieg in einen Zug ist daher an einer Station unter Umständen deshalb nicht gegeben, weil die Fußbodenhöhe des Fahrzeugs auf die Bahnsteighöhe anderer Bahnhöfe im Linienweg des Fahrzeugs abgestimmt ist. Hinzu kommt, dass aufgrund der langlaufenden Verkehrsverträge und der auf deren Basis eingesetzten Fahrzeuge die Einstiegshöhe der dort haltenden Fahrzeuge ggf. nicht mit der Bahnsteighöhe übereinstimmt. Derzeit wird die Umsetzung eines zwischen der Deutschen Bahn und dem Bund im Jahr 2017 vereinbarten Bahnsteighöhenkonzepts zur Vereinheitlichung der Bahnsteighöhen mit den Ländern abgestimmt. Die Zielgröße der Bahnsteighöhen soll i.d.R. 76 cm über Schienenoberkante betragen, wobei genau definierte Ausnahmen möglich sind. Dabei muss den örtlichen Gegebenheiten

Rechnung getragen und beachtet werden, dass die aktuell laufenden Verkehrsverträge mitunter noch eine längere Restlaufzeit haben, sodass der Zielzustand, den das Bahnsteighöhenkonzept vorsieht, nur langfristig erreicht werden kann. Die Folge ist, dass eine Änderung der Stufen- in eine Barrierefreiheit einerseits durch die Bahnsteighöhe, aber andererseits auch durch die Einstiegshöhen der Züge ermöglicht werden kann. Die Einstiegshöhe der Züge des Regionalverkehrs werden in der Zuständigkeit der Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr festgelegt. Die Eisenbahnverkehrsunternehmen setzen die entsprechende Bestellung der Aufgabenträger um.

Frage 7. Welche Fördermittel stellt die Landesregierung für den stufen- und barrierefreien Umbau der Bahnhöfe aus eigenen Mitteln bereit und jeweils in welcher Höhe? (Bitte in Euro angeben.)

Für die Modernisierung und den barrierefreien Ausbau der Bahnhöfe ist gemäß Art. 87e Abs. 4 GG der Bund zuständig, der auf dieser Grundlage der Deutschen Bahn Bundesmittel (derzeit LuFV III) zur Verfügung stellt. Um den barrierefreien Ausbau der Stationen zu beschleunigen, fördert das Land Hessen den barrierefreien Ausbau der Bahnhöfe mit 85 % der zuwendungsfähigen Kosten auf der Grundlage des MobFöG, d.h. mit Landesmitteln. Das Land Hessen hat ausreichend Mittel zur Verfügung und hat jeden Förderantrag der Deutschen Bahn mit Vorliegen der Baureife gefördert. Die bahnhofsbezogene Fördersumme richtet sich nach dem jeweiligen Vorhaben, z.B. nach der Anzahl der Bahnsteige und der hieraus folgenden Anzahl der Aufzüge oder Rampen.

Frage 3. Ist der Landesregierung die Kritik des Hessischen Landesbehindertenrats bekannt?

Frage 4. Falls ja, weshalb wurde die Anzahl der stufen- bzw. barrierefreien Bahnhöfe dennoch höher als tatsächlich angegeben?

Frage 5. Welche Schlüsse zieht die Landesregierung aus der vom Hessischen Landesbehindertenrat geäußerten Kritik und wie gedenkt sie diese umzusetzen?

Frage 8. Inwiefern hat sich die Landesregierung bei der Deutschen Bahn dafür eingesetzt, um den stufen- und barrierefreien Umbau der Bahnhöfe zügiger voranzubringen?

Die Fragen 3, 4, 5 und 8 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die Landesregierung teilt die Auffassung des Landesbehindertenrates, dass der vollständige barrierefreie Ausbau der Bahnhöfe nicht schnell und zielgerichtet genug erfolgt. Dies gilt unabhängig davon, ob die Einordnung der Stufenfreiheit eines Bahnhofes bahnhofsbezogen oder bahnsteigbezogen erfolgt und ob ein Bahnhof derzeit vollständig oder teilweise stufenfrei ist. Hierauf kommt es im Hinblick auf eine Förderung des Ausbaus eines Bahnhofes nicht an, da diese grundsätzlich mit dem Ziel der Herstellung der Barrierefreiheit entsprechend den gesetzlichen Vorgaben erfolgt.

Hinsichtlich der Aktivitäten der Landesregierung für eine Beschleunigung der Maßnahmen zum barrierefreien Ausbau hessischer Bahnhöfe wird auf die Vorbemerkung sowie auf die Beantwortung der Fragen 1 und 2 verwiesen.

Wiesbaden, 27. Juli 2022

Tarek Al-Wazir